

> [Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons Basel-Landschaft

**Hinweis:** Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Erlasstitel	<b>Dekret über das Zivilstandswesen</b>
SGS-Nr.	211.1A
GS-Nr.	33.140
Erlassdatum	<a href="#">12. März 1998</a> (LRV <a href="#">1997-159</a> )
In Kraft seit	1. Juli 1998

#### Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
<a href="#">16.11.2006</a>	36.204	01.08.2007	LRV <a href="#">2005-052</a>
<a href="#">02.11.2006</a>	36.11	01.01.2007	LRV <a href="#">2006-163</a>
<a href="#">28.11.2002</a>	34.869	01.04.2003	LRV <a href="#">2002-121</a>

## Dekret über das Zivilstandswesen

Vom 12. März 1998<sup>1</sup>

GS 33.0140

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 2 der bundesrätlichen Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953<sup>2</sup> sowie auf § 28 des Gesetzes vom 30. Mai 1911<sup>3</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches, beschliesst:

### A. Organisation der Zivilstandsämter

#### § 1 Zivilstandskreise

<sup>1</sup> Jeder Bezirksschreibereibezirk bildet einen Zivilstandskreis.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde Basel-Olsberg ist dem Zivilstandskreis zugeordnet, der dem Bezirksschreibereibezirk Liestal entspricht.

#### § 2 Benennung des Zivilstandskreises, Amtssitz

<sup>1</sup> Der Zivilstandskreis wird nach der Gemeinde bezeichnet, in der sich der Amtssitz befindet.

<sup>2</sup> Der Amtssitz befindet sich in der Gemeinde des Amtssitzes der Bezirksschreiberei.

<sup>3</sup> Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann den Amtssitz in eine andere Gemeinde verlegen.

#### § 3 Trauungen

<sup>1</sup> Trauungen werden in den vom Kanton zur Verfügung gestellten Lokalen vollzogen.

<sup>2</sup> Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann ausserdem Trauungen in Gemeinden bewilligen, die ein würdiges Traulokal zur Verfügung stellen.

<sup>3</sup> ...<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vom Bund genehmigt am 6. Mai 1998.

<sup>2</sup> SR 211.112.1

<sup>3</sup> GS 16.104, SGS 211

<sup>4</sup> Aufgehoben am 28. November 2002 (GS 34.869), mit Wirkung ab 1. April 2003.

**§ 3a<sup>1</sup> Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft**

Beurkundungen der eingetragenen Partnerschaft finden in den vom Kanton oder von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für Trauungen statt.

**§ 4 Datensicherung**

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass die Register, Belege und elektronischen Datenträger feuer- und wassersicher aufbewahrt und vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.

<sup>2</sup> Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ordnet die periodische Mikroverfilmung der Zivilstandsregister an und sorgt für die vorschriftsgemässe Aufbewahrung des Filmgutes.

**§ 5 Amtssprache**

Amtssprache ist deutsch.

**B. Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zivilstandsämter****§ 6 Arbeitsverhältnis**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Kantons. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der ZStV<sup>2</sup>, insbesondere über die Anstellungsvoraussetzungen und die Aufsichts- und Disziplinarmassnahmen.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbehörde bezeichnet die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Artikel 10 der ZStV .

**C. Aufsichtsbehörde****§ 7<sup>3</sup> Justiz-, Polizei- und Militärdirektion**

Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen ist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

**§ 8 Besondere Aufgaben der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion**

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für:

1 Ergänzung vom 2. November 2006 (GS 36.11), in Kraft seit 1. Januar 2007.  
2 SR 211.112.1  
3 Fassung vom 28. November 2002 (GS 34.869), in Kraft seit 1. April 2003.

- a. ...<sup>1</sup>
- b. Entscheid über das Bestehen eines umstrittenen Schweizer- und Kantonsbürgerrechts;
- c. Prüfung der Namensführung, wenn ausländisches Recht anwendbar ist oder sein könnte, sofern kein schweizerisches Zivilstandsregister betroffen ist;
- d. Entgegennahme der Erklärung ausländischer Staatsangehöriger, den Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Artikel 37 Absatz 2 IRRG<sup>2</sup>) im Zusammenhang mit Zivilstandsfällen, die kein schweizerisches Zivilstandsregister betreffen;
- e.<sup>3</sup> vorfrageweise Prüfung der Anerkennbarkeit im Ausland erfolgter Eheschliessungen, Ehetrennungen, Ehescheidungen, Eintragungen von Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare, Auflösungen eingetragener Partnerschaften, Kindesanerkennungen, Legitimationen und Adoptionen, die ausländische Staatsangehörige betreffen und nicht in ein schweizerisches Zivilstandsregister einzutragen sind;
- f. Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Artikel 182 ZStV.

**§ 9 Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion**

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion erteilt gemäss Artikel 86 Absatz 2 ZStV<sup>4</sup> die Bewilligung zur Bestattung oder Ausstellung eines Leichenpasses, bevor die Anzeige des Todes oder Leichenfundes an das Zivilstandsamt erfolgt ist.

**D. Geschäftsführung****§ 10 Zivilstandsregistereintragungen mit Auslandbezug**

Das Zivilstandsamt hat in den von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion bezeichneten Fällen jener die Dokumente zur Prüfung zu unterbreiten, wenn es folgende Eintragungen in die Zivilstandsregister betrifft:

- a. Namensführung, sofern ausländisches Recht auf den Namen anwendbar ist oder sein könnte;
- b. Kindesanerkennung, sofern der Anerkennende oder das Kind nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt;
- c. Eheschliessung, sofern einer der verlobten Personen nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt.
- d.<sup>5</sup> Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, sofern einer der Partner oder eine der Partnerinnen nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt.

1 Aufgehoben am 28. November 2002 (GS 34.869), mit Wirkung ab 1. April 2003.  
2 SR 291  
3 Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.11), in Kraft seit 1. Januar 2007.  
4 SR 211.112.1  
5 Ergänzung vom 2. November 2006 (GS 36.11), in Kraft seit 1. Januar 2007.

**§ 11 Todesregister**

Das Zivilstandsamt hat von jeder Anzeige eines Todesfalles oder Leichenfundes zuhanden der für die Bestattung oder die Ausstellung eines Leichenpasses zuständigen Behörden eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der Todesfall oder der Leichenfund zur Eintragung ins Todesregister angezeigt worden ist.

**§ 12 Anzeige von Todesfällen bei der Einwohnergemeinde**

<sup>1</sup> Stirbt eine bekannte Person in ihrer Wohnortgemeinde, so kann der Tod bei der Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person mündlich angezeigt werden. Dies gilt nicht

- a. für Todesfälle in Anstalten
- b. wenn sich in der Wohnsitzgemeinde ein Zivilstandsamt befindet.

<sup>2</sup> Bei der Erstattung der Anzeige sind die für die Verurkundung notwendigen Dokumente zu hinterlegen.

<sup>3</sup> Die Behörde der Einwohnergemeinde, die die Anzeige entgegennimmt, hat den Todesfall unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt schriftlich mitzuteilen und die hinterlegten Dokumente beizulegen.

**§ 13 Veröffentlichungen**

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion bestimmt, in welchen Fällen und mit welchen Angaben die Veröffentlichung von Geburten, Todesfällen, Verkündungen und Trauungen zuzulassen ist.

**§ 14<sup>1</sup>****E. Gebühren****§§ 15 und 16<sup>2</sup>****F. Finanzierung****§ 17 Kostenträger**

Der Kanton trägt die Kosten für das Zivilstandswesen.

<sup>1</sup> Aufgehoben am 16. November 2006 (GS 36.204), mit Wirkung ab 1. August 2007.

<sup>2</sup> Aufgehoben am 28. November 2002 (GS 34.869), mit Wirkung ab 1. April 2003.

**G. Schlussbestimmungen****§ 18 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Die Neuorganisation des Zivilstandswesens gemäss diesem Dekret wird auf den 1. Januar 2000 wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt führt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion die Neuorganisation ein. Mit dem Zeitpunkt der Einführung der Neuorganisation werden die Bestimmungen dieses Dekrets wirksam. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 bis 7.

<sup>2</sup> Die Gemeinden des Bezirks Laufen haben innert 6 Monaten seit Inkrafttreten dieses Dekrets Stellung zu nehmen, ob sie der Einführung der Neuorganisation im Sinne dieses Dekrets auf den 1. Januar 2000 zustimmen.

<sup>3</sup> Hinsichtlich derjenigen Gemeinden des Bezirks Laufen, deren Gemeinde- und Bürgerrat der Einführung der Neuorganisation im Sinne von Absatz 2 zustimmen, wird die Neuorganisation auf den 1. Januar 2000 eingeführt, sofern die zivilstandsamtliche Tätigkeit betreffend dieser Gemeinden mindestens ein Halbpensum ergibt. Mit dem Zeitpunkt der Einführung der Neuorganisation werden die Bestimmungen dieses Dekrets wirksam; vorbehalten bleibt Absatz 7.

<sup>4</sup> Erteilen Gemeinden des Bezirks Laufen ihre Zustimmung zur Einführung der Neuorganisation auf den 1. Januar 2000 und die zivilstandsamtliche Tätigkeit betreffend dieser Gemeinden ergibt kein Halbpensum, kann die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion diese Gemeinden mit Zustimmung von deren Gemeinde- und Bürgerrat einem anderen Zivilstandskreis im Sinne dieses Dekrets zuordnen, bis die Neuorganisation im ganzen Kanton eingeführt ist.

<sup>5</sup> Hinsichtlich derjenigen Gemeinden des Bezirks Laufen, die der Einführung der Neuorganisation auf den 1. Januar 2000 nicht zustimmen, findet bis zum 31. Dezember 2003 das Dekret vom 11. November 1991<sup>1</sup> über das Zivilstandswesen weiterhin Anwendung. Dies gilt auch hinsichtlich derjenigen Gemeinden des Bezirks Laufen, die der Einführung der Neuorganisation auf den 1. Januar 2000 zugestimmt haben, diese Einführung aber mangels Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen im Sinne von Absatz 4 nicht realisiert werden kann. Vorbehalten bleibt Absatz 7.

<sup>6</sup> Dieses Dekret wird ab 1. Januar 2004 für den ganzen Kanton wirksam. Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion führt bis zu diesem Zeitpunkt die Neuorganisation hinsichtlich derjenigen Gemeinden des Bezirks Laufen ein, bei denen die Neuorganisation im Sinne dieses Dekrets nicht auf den 1. Januar 2000 eingeführt wird.

<sup>7</sup> Der Gebührentarif gemäss den §§ 15 und 16 findet mit Inkrafttreten dieses Dekrets Anwendung.

<sup>8</sup> Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten, deren Amt auf den 31. Dezember 1999 aufgehoben wird und denen keine Anstellung als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter eines Zivilstandsamtes im Sinne dieses Dekrets angeboten wird, kann der Regierungsrat bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalles eine Abgangsent-

<sup>1</sup> GS 30.750, SGS 211.1

schädigung ausrichten. Die Abgangsentschädigung beträgt maximal eine Jahresentschädigung. Diese berechnet sich auf der Grundlage der jährlichen Entschädigungen des Kantons sowie der Einwohner- und Bürgergemeinden im Sinne der §§ 16, 17 und 18 des Dekrets vom 11. November 1991<sup>1</sup> über das Zivilstandswesen, wobei der Durchschnitt der Jahre 1997 bis und mit 1999 massgebend ist. Diese Regelung findet keine Anwendung auf die Stellvertreter der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten.

<sup>9</sup> Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Sinne von § 10 Absatz 1 des Dekrets vom 11. November 1991<sup>2</sup> über das Zivilstandswesen sind Inhaber eines kantonalen Nebenamtes.

### **§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit der Wirksamkeit dieses Dekrets wird das Dekret vom 11. November 1991<sup>3</sup> über das Zivilstandswesen aufgehoben.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten<sup>4</sup> dieses Dekrets nach dessen Genehmigung durch den Bund<sup>5</sup>.

---

1 GS 30.750, SGS 211.1

2 GS 30.750, SGS 211.1

3 GS 30.750, SGS 211.1

4 Vom Regierungsrat am 19. Mai 1998 auf den 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt.

5 Vom Bund genehmigt am 6. Mai 1998.